

AGB der Phönix Industriedienstleistungen GmbH

1. Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Für sämtliche Angebote und Verträge gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für den Fall, dass wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen des Kunden den Vertrag abschließen oder die vertraglich geschuldete Leistung erbringen, insbesondere Zahlungen auf den Kaufpreis entgegennehmen.
- (2) Mündliche Vereinbarungen – gleich welcher Art – sind nur dann verbindlich, wenn diese von uns schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt auch für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden jedweder Art. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung beider Parteien verzichtet werden.
- (3) Der Kunde ist an seine Bestellung vier Wochen gebunden.
- (4) Wir behalten uns alle Rechte an Zeichnungen, Plänen und Berechnungen vor.
- (5) Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- (6) Die Ansprüche des Kunden aus diesem Vertrag können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.
- (7) Es gelten - auch im grenzüberschreitenden Verkehr - das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen, soweit keine individuell ausgehandelten Vereinbarungen getroffen werden. Wir widersprechen der Geltung fremder Allgemeiner Geschäftsbedingungen eines Kunden.

2. Umfang der Lieferungspflicht

- (1) Für den Umfang der vertraglich vereinbarten Lieferung/Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Die Auftragsbestätigung gilt nur unter der Bedingung, dass nach offene Zahlungsrückstände beglichen werden und dass eine vorgenommene Kreditprüfung ohne negative Auskunft bleibt.
- (2) Technische Änderungen und Verbesserungen der vertraglich geschuldeten Lieferung/Leistung bleiben vorbehalten, sofern wir nachweisen, dass dies dem Kunden zumutbar ist, es sei denn, der Kunde weist uns nach, dass diese den Vertragszweck nicht erfüllen.
- (3) Soweit nichts anderes bei Vertragsschluss vereinbart ist, sind unsere Angebote im Hinblick auf den Preis, die Menge und die Lieferzeit unverbindlich. Verbindliche Angebote erfolgen immer dem Vorbehalt der richtigen, fehlerfreien und rechtzeitigen und mangelfreien Materiallieferung seitens unserer Lieferanten.
- (4) Die Bestellung des Kunden ist ein verbindliches Angebot. Eine verbindliche Annahme der Bestellung durch uns liegt vor, wenn die Bestellung einschließlich der Lieferfrist gegenüber dem Kunden schriftlich bestätigt ist. Die bestellte Stückzahl kann bis zu 10% über- oder unterschritten werden. Erfolgen nach Vertragsschluss Änderungen, insbesondere neue Terminabsprachen, sind sie für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen oder sie unmittelbar mit unserer Geschäftsführung getroffen werden.

3. Preise

- (1) Sämtliche in unseren Verkaufs- und Preislisten, Angeboten, Auftragsbestätigungen und Lieferscheinen angeführten Preise verstehen sich netto ab Herstell-, Montage- bzw. Lagerort. Die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie Verpackungskosten werden zusätzlich berechnet. Diese Bestimmung gilt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- (2) Den genannten Preisen liegen die bei Abgabe des Angebots gültigen Bezugspreise, Rohstoff- und Energiepreise, Löhne, Sozialabgaben, Frachtsätze und öffentliche Abgaben, die die Warenkosten unmittelbar oder mittelbar beeinflussen, zugrunde. Bei Änderung einer oder mehrerer dieser Bezugsgrößen behalten wir uns eine entsprechende Preisberichtigung vor, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen, es sei denn, § 310 BGB findet auf den Kunden Anwendung.
- (3) Die Berechnung der Preise erfolgt auf der Basis der im Angebot vereinbarten Verrechnungssätze, Materialpreise bzw. Festpreise zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer ausschließlich Verpackung, Versand bzw. Transport.
- (4) Die in den Angeboten angegebenen Maße, Reizenzahlen und Materialien sind ca.-Angaben, die sich verändern können, wenn es herstellungstechnisch erforderlich ist. Die Angaben dienen allein zur Beschreibung der von uns zu erbringenden Leistung, ohne dass damit eine bestimmte Beschaffenheit mit dem Kunden vereinbart bzw. eine bestimmte Eigenschaft zugesichert wird.

4. Zahlung

- (1) Zahlung erfolgt grundsätzlich Zug um Zug gegen Aushändigung der Lieferung/Leistung in bar, spätestens acht Tage nach Zugang der Anzeige über die Versandbereitschaft, den Eingang der Ware oder Bestätigung der Tätigkeit. Vereinbarte Zahlungsfristen laufen vom Tag der Lieferung. Dies gilt nicht, wenn der Kunde eine spätere Lieferung/Leistung wünscht oder wenn Umstände eine Verzögerung der Auslieferung herbeiführen, die wir nicht zu vertreten haben. In diesen Fällen tritt an die Stelle Lieferung/Leistung gem. Satz 1 der Tag der Meldung der Versandbereitschaft.
- (2) Teillieferungen sind zulässig. Sie verpflichten zu entsprechenden, angemessenen Teilzahlungen.
- (3) Schecks und Wechsel werden nur zahlungshaber und vorbehaltlich ihrer endgültigen Gutschrift entgegengenommen. Weiterbegebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung. Einzugs- und Diskontspesen sowie sonstige Gebühren sind vom Kunden zu übernehmen.
- (4) Die Aufrechnung oder die Ausübung eines Minderungs- oder Zurückbehaltungsrechts gegenüber unseren Forderungen ist nur zulässig, wenn der Gegenanspruch oder das Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.
- (5) Werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, welche geeignet sind die Kreditwürdigkeit des Kunden ernstlich in Zweifel zu ziehen, so sind wir berechtigt, weitere Vorleistungen davon abhängig zu machen, dass der Kunde innerhalb angemessener Frist ausreichende Sicherheiten leistet. Kommt der Kunde dem Verlangen nach Sicherheitsleistungen nicht rechtzeitig nach, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- (6) Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Dies gilt nicht, soweit wir nachweisen, dass uns infolge des Zahlungsverzugs ein höherer Schaden entstanden ist. Dies gilt auch dann nicht, wenn der Kunde nachweist, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (7) Wird ein schriftlich fest vereinbarter Liefertermin überschritten, so steht dem Kunden ein Recht zum Rücktritt erst zu, wenn uns vorher schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen gesetzt wurde.
- (8) Bei Verzug ersetzen wir einen Verzögerungsschaden nur bis zu 5% des vereinbarten Preises, wenn wir den Verzug lediglich leicht fahrlässig zu vertreten haben.
- (9) Der Kunde kann von uns wegen einer unwesentlichen Pflichtverletzung - gleich aus welchem Rechtsgrund - für entfernte - also nicht typischerweise entstehende - Sach- und Vermögensschäden, die wir leicht fahrlässig zu vertreten haben, keinen Schadensersatz verlangen.
- (10) Der Kunde hat offene Mängel uns gegenüber innerhalb von 5 Werktagen nach Ablieferung und verdeckte Mängel innerhalb von 3 Werktagen nach Entdeckung schriftlich und unter Angabe von Lieferschein- bzw. Rechnungsnummer und des Mangels zu rügen.
- (11) Ist die Sache mangelhaft und verlangt der Kunde Nacherfüllung, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Unsere Nacherfüllung ist erst nach dem zweiten erfolglosen Versuch der Beseitigung des Mangels fahrlässig, wenn sich nicht aus der Art des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
- (12) Mängelansprüche gegen uns verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Lieferdatum bzw. Lieferscheindatum. Dies gilt nicht für den Fall schuldhafter Pflichtverletzungen, die zur Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit führen oder für grob fahrlässige Pflichtverletzungen.
- (13) Wir behalten uns das Eigentum an der uns gelieferten Ware bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden zustehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt bestehen, wenn einzelne Forderungen von uns in laufende Rechnungen aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme liegt nur ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.
- (14) Die gelieferten Waren dürfen bis zur vollständigen Bezahlung ohne unsere schriftliche Zustimmung weder verpfändet noch sicherungsbereignet werden.
- (15) Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so wird vereinbart, dass der Kunde der Verkäuferin anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (16) Soweit die gelieferte Ware vor der Bezahlung durch den Kunden be- oder verarbeitet wird, erfolgt dies für uns. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (17) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Zwischen uns und dem Kunden wird bereits jetzt vereinbart, dass alle Ansprüche des Kunden gegen seine Abnehmer aus dem Verkauf oder der Weitergabe der Ware, insbesondere der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises, hiermit an uns abgetreten sind. Der Kunde ist befugt, diese Forderung einzuziehen. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen gegenüber uns obliegenden Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde die an uns abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörenden Unterlagen aushändigt und den Drittschuldnern die Abtretung mitteilt.
- (18) Greifen Dritte auf die Ware zu, an der wir uns das Eigentum ganz oder zum Teil vorbehalten haben, hat uns der Kunde davon unverzüglich per Fax, E-Mail oder telefonisch zu informieren. Bei Vollstreckungsmaßnahmen ist der Gerichtsvollzieher darauf hinzuweisen, dass Dritteigentum besteht.
- (19) Bei einem Zahlungseingang innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto.

5. Lieferzeit

- (1) Soweit auf den Kunden die Voraussetzungen des § 310 BGB zutreffen, stehen angegebene Lieferzeiten stets unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung.
- (2) Die Lieferfrist beginnt erst nach vollständiger Klärung aller den Auftrag betreffenden technischen und kommerziellen Fragen. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand das Lieferwerk bzw. den Lagerort verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt worden ist, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.
- (3) Sofern wir in Lieferverzug geraten, sind wir verpflichtet, dem Kunden pro vollendete Woche Verzugs eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Lieferwertes des in Verzug befindlichen Gegenstandes, höchstens jedoch 5% zu zahlen. Tritt der Kunde, nachdem wir bereits in Lieferverzug geraten sind, unter den Voraussetzungen des § 323 BGB vom Vertrag zurück, stehen ihm Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur dann zu, wenn der Lieferverzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhte. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen stehen dem Kunden bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch dann zu, wenn der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft gem. § 376 HGB ist. Gleiches gilt dann, wenn als Folge des Verzuges das Interesse des Kunden an der Belieferung in Fortfall geraten ist. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Bei einem Versand geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem wir die Ware der zur Ausführung des Versandes bestimmten Personen ausliefern. Verzögert sich die Auslieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung über die Auslieferungsbereitschaft beim Kunden auf ihn über.
- (5) Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht nur dann zu, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Recht des Kunden zur Leistungsverweigerung bis zur Bewirkung unserer Gegenleistung aus demselben Vertrag, wenn keine Vorleistungspflicht besteht, bleibt davon unberührt.
- (6) Wir speichern und verwenden die Bestelldaten des Kunden für die Abwicklung der Geschäftsbeziehung. Eine Weitergabe der Daten an ausgewählte Partner zur Werbung erfolgt unter strenger Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

6. Gefahrübergang/ Abnahme

- (1) Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung geht mit Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Kunden über, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- (2) Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert oder wird die Ware aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht abgenommen, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Die durch Lagerung entstandenen Kosten, mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages pro Monat, sind vom Kunden zu tragen.
- (3) Die Abladung der Ware ist Sache des Kunden und geht zu seinen Lasten.

7. Gewährleistung für neue und gebrauchte Sachen

- (1) Die Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass er innerhalb einer Frist von drei Tagen, gerechnet ab Entdeckung eines Mangels, den Rügepflichten der § 377 und § 378 HGB genügt hat, sofern es sich um einen Handelskauf im Sinne des § 343 HGB handelt.
- (2) Im Falle eines nachgewiesenen Mangels ist der Kunde zunächst nur berechtigt, Nachbesserung zu verlangen. In diesem Fall sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nachbesserung erforderlich werdenden Aufwendungen im Rahmen des § 439 BGB zu tragen. Bei Ersatzteillieferungen kann der Kunde im Fall eines Mangels Ersatzlieferung beanspruchen.
- (3) Sind wir zur Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich die Nachbesserung / Ersatzlieferung über uns gesetzte angemessene Fristen hinaus oder verweigern wir die Durchführung der Nachbesserung/Ersatzlieferung oder schlägt dies aus sonstigen Gründen fehl, dann ist der Kunde berechtigt, nach Maßgabe des § 323 BGB vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung gem. § 441 BGB zu mindern.
- (4) Sofern der Kunde Unternehmer im Sinne von § 310 BGB ist, ist die beanstandete Ware uns frei Haus zu übersenden.

- (5) Gewährleistung und Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – für die Lieferung von gebrauchten Sachen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf dem Fehlen von uns zugesicherter Eigenschaften.
- (6) Die Gewährleistungsfrist für neue Sachen beträgt 12 Monate ab Lieferung.

8. Haftung

- (1) Soweit die Sachmängelhaftung gem. Nr. 5 ausgeschlossen ist, gilt dies auch für Ansprüche aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftähnlichen Schuldverhältnissen gem. § 311 BGB, Pflichtverletzungen gem. § 280 BGB, Produzentenhaftung und allen sonstigen gesetzlichen Ansprüchen, es sei denn, es besteht für Sach- und Personenschäden Deckung im Rahmen unserer Produkthaftpflichtversicherung. In diesen Fällen beschränkt sich unsere Schadensersatzpflicht auf die Ersatzleistung des Versicherers.
- (2) Soweit im Vorstehenden Haftungsfreizeichnungen vorgesehen sind, gelten diese auch zu Gunsten der persönlichen Haftung unserer Mitarbeiter, Angestellten, Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen und Stellvertreter.
- (3) Vorstehende Haftungsfreizeichnungen gelten nicht im Rahmen von § 1 Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Haftung für von uns übernommene Garantien gem. § 276 BGB bleibt davon unberührt. Dies gilt des weiteren dann nicht, wenn wir schuldhaft eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt haben.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Haftung wegen Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9. Verbrauchsgüterkauf

- (1) Soweit ein Verbrauchsgüterkauf gem. § 474 BGB vorliegt, richten sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden nach den speziellen gesetzlichen Vorschriften der §§ 474 bis 479 BGB.
- (2) Die Gewährleistungsansprüche des Kunden im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufes verjähren bei Lieferung einer neuen Sache nach zwei Jahren, bei Lieferung von gebrauchten Sachen nach einem Jahr ab Lieferung der Sache.

10. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Ausgleich aller Forderungen vor, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber dem Kunden bereits entstanden sind.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, im ordnungsgemäßen Geschäftsgang die unter Vorbehalt gelieferte Ware an seine Abnehmer weiter zu veräußern. Er tritt uns jedoch schon jetzt die ihm gegenüber seinen Abnehmern entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages unserer unter Vorbehalt gelieferten Ware zur Sicherheit ab. Zur Einziehung der abgetretenen Forderung bleibt der Kunde solange berechtigt, als er uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug geraten ist. Widerrufern wir die Einziehungsmächtigung des Kunden, dann ist der Kunde verpflichtet, uns die Namen seiner Abnehmer auf Verlangen bekannt zu geben, uns über die Höhe der von uns zustehenden Forderungen zu informieren sowie uns alle Mitteilungen zu machen, die nach Lage der Dinge sachdienlich sind.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die unter Vorbehalt gelieferte Ware ausreichend gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl, Wasserschaden etc. zum Neuwert zu versichern. Im Fall eines Versicherungsschadens gem. Satz 1 ist der Kunde verpflichtet, uns die ihm gegenüber der Versicherung zustehende Forderung auf Ersatzleistung abzutreten.
- (4) Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf der Kunde weder verpfänden, noch zur Sicherheit übergewen. Von Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen unseres Eigentums hat er uns unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben sowie die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs zu tragen.
- (5) Bei Verbindung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware mit anderen Gegenständen tritt uns der Kunde das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungsbetrages unserer Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung ab. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist diese andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Kunde anteilig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, in diesen Fällen den Gegenstand unentgeltlich für uns zu verwahren. Für die durch Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im übrigen die Bestimmungen dieses Abschnittes entsprechend.
- (6) Die Verarbeitung der Vorbehaltsware geschieht stets für uns. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterverarbeitet, so entsteht Miteigentum im Verhältnis des Rechnungsbetrages unserer Vorbehaltsware zu dem verarbeiteten Produkt.
- (7) Sofern der Kunde in Zahlungsverzug uns gegenüber gerät, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zurückzunehmen. Im Fall der Verwertung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware sind wir berechtigt, 10% des Verwertungserlöses für die uns im Zusammenhang mit der Verwertung anstehenden Kosten in Abzug zu bringen, es sei denn, der Kunde weist uns nach, dass die uns hierdurch entstehenden Kosten wesentlich niedriger sind. Wir sind verpflichtet, einen etwaigen Verwertungserlös insoweit an den Kunden auszuzahlen, wie wir Befriedigung der uns zustehenden Forderungen erhalten haben.
- (8) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die Verbindlichkeiten des Kunden um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl preiszugeben.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus Verträgen, denen diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zu Grunde liegen, Bitterfeld - Wolfen. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an dem für seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Bitterfeld - Wolfen, sofern sich aus dem Individualvertrag nichts anderes ergibt.
- (3) Abweichend von der Regelung gem. Abs. 1 ist Bitterfeld - Wolfen als Gerichtsstand auch für den Fall vorgesehen, dass die in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Das gleiche gilt dann, wenn der Kunde im Inland keinen Gerichtsstand gem. § 12 ff. ZPO begründet hat.

Reparatur- und Montagebedingungen der Firma Phönix Industriedienstleistungen GmbH

1. Allgemeines

- (1) Diese Bedingungen gelten für Instandsetzungsarbeiten (Reparaturen) und Montagearbeiten.
- (2) Abweichungen gelten nur, soweit sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurden. Das gleiche gilt für entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers, auch wenn sie nicht ausdrücklich zurückgewiesen worden sind.
- (3) Soweit die nachfolgenden Bedingungen keine Sonderregelungen enthalten, gelten sinngemäß unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, sodann die Vorschriften des BGB über den Werkvertrag (§ 631 BGB).
- (4) Mit der Übertragung des Reparaturauftrages gilt gleichzeitig die Erlaubnis zu Probefahrten und Probeeinsätzen insoweit als erteilt, als dies dem Umstande nach erforderlich und angemessen ist.
- (5) Soweit der Auftraggeber Kaufmann ist, ist Erfüllungsort Bitterfeld - Wolfen. Unter dieser Voraussetzung ist auch – nach unserer Wahl – entweder Bitterfeld - Wolfen oder das sachlich zuständige Gericht für den Wohnsitz unseres Vertragspartners maßgebend. Dies gilt ausdrücklich auch für das Urkunden-, Scheck- und Wechselverfahren.
- (6) Sämtliche mündlich und schriftlich genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese wird dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
- (7) Zur Ausführung anderer Arbeiten als derjenigen, die vertraglich vereinbart worden sind, ist das Personal nicht befugt.
- (8) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

2. Kostenvorschlag

- (1) Schriftliche Kostenvorschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind und mit der Instandsetzung unverzüglich begonnen werden kann. Sie können um 10 % überschritten werden, wenn sich bei Inangriffnahme oder bei Durchführung des Auftrages die Ausführung zusätzlicher Arbeiten oder die Verwendung zusätzlicher Teile oder Materialien als notwendig erweist.
- (2) Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, sei es wegen Überschreitung des Kostenvorschlages oder aus sonstigen Gründen, so hat er die bis dahin angefallenen Arbeiten und Kosten einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Ersatzteile zu bezahlen. Ansprüche wegen Schadensersatz bzw. entgangenen Gewinns behalten wir uns vor.

3. Fälligkeit und Zahlung des Rechnungsbetrages

- (1) Mit der Beendigung oder Abnahme der Reparatur, spätestens jedoch am Tag des Zugangs der Rechnung, ist der Rechnungsbetrag fällig. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug zu zahlen.
- (2) Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber nicht an Erfüllungsort angenommen unter Berechnung aller Wechsel- und Diskontspesen. Die Weitergabe und Prolongation gelten nicht als Erfüllung.
- (3) Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Dies gilt nicht, soweit wir nachweisen, dass uns infolge des Zahlungsverzuges ein höherer Schaden entstanden ist. Dies gilt auch dann nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (4) Beanstandungen einer Rechnung müssen schriftlich und binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen.
- (5) Die Aufrechnung oder die Ausübung eines Minderungs- oder Zurückbehaltungsrechts gegenüber unseren Forderungen ist nur zulässig, wenn der Gegenanspruch oder das Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Frist für die Durchführung der Reparatur

- (1) Eine als verbindlich angegebene Frist beginnt erst nach vollständiger Klärung aller den Auftrag betreffenden Fragen. Sie verlängert sich angemessen, wenn sich der ursprüngliche Arbeitsumfang erhöht.
- (2) Im Fall nicht vorhersehbarer betrieblicher Behinderungen, z.B. Arbeitseinstellungen, rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen sowie alle sonstigen Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, verlängern sich die Vertragsfristen angemessen.
- (3) Sofern der Auftragnehmer in Verzug gerät, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber pro vollendeter Woche Verzug eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch 5 % zu zahlen. Tritt der Auftraggeber, nachdem der Auftragnehmer in Verzug geraten ist, unter den Voraussetzungen des § 323 BGB vom Vertrag zurück, stehen ihm Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur dann zu, wenn der Lieferverzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen stehen dem Auftraggeber bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers auch dann zu, wenn der zu Grunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft gem. § 376 HGB ist. Gleiches gilt dann, wenn als Folge des Verzuges das Interesse des Auftraggebers an der Reparatur in Fortfall geraten ist. Die Rechte des Bestellers gem. § 637 BGB bleiben unberührt. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Höhere Gewalt nicht nur vorübergehender Natur berechtigt den Auftragnehmer vom Vertrag zurückzutreten.

5. Abnahme der Reparatur und Montage

- (1) Die Fertigstellung einer Reparatur oder Montage hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber mitzuteilen. Die Zusendung der Rechnung gilt auch als Benachrichtigung. Die Abnahme hat binnen einer Woche nach bekannt werden der Mitteilung zu erfolgen. Bei Abnahme mit Prüflauf innerhalb eines Tages.
- (2) Die Abnahme erfolgt grundsätzlich in der Werkstatt des Auftragnehmers oder dort, wo die Arbeit durchgeführt worden ist. Mit der Übergabe und widerspruchsfreier Annahme gilt der Leistungsgegenstand als abgenommen.
- (3) Ist die Reparatur nicht bei Abnahme durch den Auftraggeber beanstandet worden oder ist die Abnahme nicht fristgemäß erfolgt, so gilt der Vertragsgegenstand als ordnungsgemäß abgenommen, wenn der Auftraggeber diesen unbeanstandet in Benutzung genommen hat.
- (4) Ist die Abnahme / Abholung nicht fristgemäß erfolgt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber Lagerkosten zu berechnen.

6. Gefahrtragung und Transport

- (1) Der Hin- und Rücktransport des Reparaturgegenstandes ist grundsätzlich Sache des Auftraggebers, der auch die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung auf dem Transport trägt.
- (2) Wird vereinbarungsgemäß der Transport vom Auftragnehmer übernommen, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, auch wenn der Transport mit Fahrzeugen des Auftragnehmers erfolgt.

7. Eigentum-, Zurückbehaltungs- und Pfandrecht

- (1) Das Eigentum an den eingebauten Aggregaten, Ersatz- und Zubehörteilen verbleibt, soweit es vorbehalten werden kann, bis zur restlosen Bezahlung beim Auftragnehmer.
- (2) Bei einer Verbindung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Teile mit anderen Gegenständen des Auftraggebers überträgt dieser dem Auftragnehmer das Miteigentum in Höhe des Rechnungsendbetrages zzgl. Mehrwertsteuer, soweit die Hauptsache ihm gehört. Er verpflichtet sich, diese unentgeltlich für den Auftragnehmer zu verwahren. Soweit eine Verarbeitung stattfindet, geschieht diese stets für den Auftragnehmer.
- (3) Ein bestehender Eigentumsvorbehalt erstreckt sich zur Sicherung aller Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber herrühren, einschließlich der künftig anstehenden Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten die Verbindlichkeiten des Auftraggebers um mehr als 15 %, ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, insoweit Sicherheiten freizugeben.
- (4) Der Auftragnehmer kann an dem Vertragsgegenstand ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, bis Zahlung gem. Abschnitt 3 geleistet ist und auch Zahlungen für frühere Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers erfolgt ist.
- (5) Dem Auftragnehmer steht an dem Vertragsgegenstand ein Pfandrecht zu. Macht der Auftragnehmer vom seinem Recht zum Pfandverkauf Gebrauch, so wird er den Pfandverkauf dem Auftraggeber androhen und ihn hiervon rechtzeitig benachrichtigen, soweit dies den Umständen nach tunlich und möglich ist.
- (6) Der Auftraggeber tritt hiermit, soweit er nicht Eigentümer des zu reparierenden Geräts oder der zu reparierenden Maschine ist, seinen Anspruch auf Eigentumsübertragung (Anwartschaftsrecht) an den Auftragnehmer ab. Das Anwartschaftsrecht dient im Rahmen von Abs. 1 der Sicherung der Forderungen des Auftragnehmers.

8. Gewährleistung und Haftung

- (1) Mängel sind unverzüglich und – auch bei mündlicher oder telefonischer Vorabmeldung – schriftlich mitzuteilen und zu bezeichnen.
- (2) Die Gewährleistungspflicht erlischt spätestens 12 Monate nach Abnahme.
- (3) Ist der Auftragnehmer zur Sachmängelhaftung verpflichtet, so steht dem Auftraggeber zunächst nur das Recht zu, Nachbesserung zu verlangen. Sind wir zur Nachbesserung / Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich die Nachbesserung / Ersatzlieferung über uns gesetzte angemessene Fristen hinaus oder verweigern wir die Durchführung der Nachbesserung / Ersatzlieferung oder schlägt diese aus sonstigen Gründen fehl, dann ist der Auftraggeber berechtigt, nach Maßgabe des § 634 Ziffer 3 BGB vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung der Vergütung zu verlangen.
- (4) Die Haftung für Schäden erlischt, wenn diese im unmittelbaren Zusammenhang damit stehen, dass der Auftraggeber einen mit einem Mangel behafteten Gegenstand nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch den Auftragnehmer zur Verfügung gestellt hat. Die Sachmängelhaftung des Auftragnehmers erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass vom Mangel betroffene Teile vom Auftraggeber oder von Dritten geändert oder bearbeitet worden sind. Gleiches gilt dann, wenn auf Wunsch des Auftraggebers der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt oder gebrauchte Teile eingebaut werden.
- (5) Über die erforderlichen Nachbesserungsarbeiten entscheidet der Auftragnehmer. Diesem steht für die Nachbesserungsarbeiten eine angemessene Frist zu.
- (6) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund -, die nicht am Auftragsgegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Haftung für von uns übernommene Garantien gem. § 276 BGB bleibt davon unberührt. Dies gilt des weiteren dann nicht, wenn wir schuldhaft eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt haben. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9. Abrechnung der Reparatur / Montage

- (1) Die Berechnung der Stundensätze erfolgt nach der am Tage des Arbeitsbeginns gültigen Preisliste des Auftragnehmers.
- (2) Erfolgt die An- und Abfahrt mit firmeneigenen Kraftfahrzeugen (Kundendienstwagen) oder werden eigene Fahrzeuge vom Montagepersonal benutzt, so werden Kilometersätze gem. Preisliste berechnet.
- (3) Sonstige Kosten wie Auslösung, Reise- und Übernachtungskosten, Frachten usw., werden gesondert berechnet.

10. Hilfsleistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist bei Reparaturen und Montagen außerhalb der Werkstatt des Auftragnehmers verpflichtet, die für die Reparatur erforderliche Energie (Beleuchtung, Strom, Betriebskraftstoffe, Wasser) sowie Hilfs- und Hebewerkzeuge auf seine Kosten und Gefahr bereitzustellen.